



FRAGEN ÜBER EINEN VISUMANTRAG/ FAQ

Warum ist es notwendig ein Visum zu haben und wozu dient es?

Im Allgemeinen dient ein Visum dazu, um aus einem Grund in die Schweiz einzureisen zu dürfen, also nicht allein wegen Freizeit oder Tourismus. Es ist der Nachweis für Fluggesellschaften, Zoll- und Migrationsbehörden, dass der Visuminhaber Anrecht auf einen Aufenthalt aus irgendeinem Grund hat. Unter den vielen Gründen kann es zum Heiraten, sich mit ihrem/seiner schweizerischen Partner/in niederzulassen oder zum Arbeiten oder studieren sein.

Reicht das Visum, um in der Schweiz Aufenthalt zu nehmen?

Das vom Konsulat ausgestellte Visum dient einzig und allein dazu, um aus einem bestimmten Grund in die Schweiz einzureisen und ist nur 3 Monate gültig. Das heisst: Es ist zwingend, in das Land innerhalb der Frist einzureisen, sonst verliert das Visum die Gültigkeit. Also ersetzt das Visum die Aufenthalts-/ Wohnsitzerlaubnis nicht. Diese wird später in der Schweiz gewährt, und zwar durch das Migrationsamt des Kantons, wo der/die Betroffene seinen/ihren Wohnsitz aufnehmen wird.

Wo den Antrag stellen?

Wer einen Antrag stellen will, soll sich unbedingt an das für seinen Wohnort zuständige Generalkonsulat wenden. Die schweizerischen Behörden erlauben es dem ausländischen Bürger nicht, den Antrag auf ein Visum zu stellen, wenn er bereits in der Schweiz ist.

Kann ich den Antrag bei einem Honorarkonsulat stellen?

Nein. Nur die Generalkonsulate in Rio de Janeiro und São Paulo sind dafür zuständig.

Welche Bundesstaaten werden von den Schweizerischen Generalkonsulaten in Rio de Janeiro und São Paulo betreut?

Das Schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist für folgende Bundesstaaten zuständig: Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) e Tocantins (TO)

Die **Honorarkonsulate** in Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) e Recife (PE), **sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.**

Das Schweizerische Generalkonsulat in São Paulo ist für folgende Bundesstaaten zuständig: Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) e São Paulo (SP)

Die **Honorarkonsulate** in Curitiba (PR), Florianópolis (SC) e Porto Alegre (RS) **sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig**

Welche Rolle spielt das Schweizerische Generalkonsulat, was Visumanträge anbetrifft?

Das Schweizerische Generalkonsulat besitzt keinerlei Kompetenzen in Bezug auf die Entscheidung über die Gewährung oder nicht eines Visums. Wer die Entscheidung trifft, ist die Migrationsbehörde des Kantons/Staates, wohin der Visumantrag weitergeleitet wird (der für den Wohnsitz vorgesehene Ort). Dieses Verfahren dauert durchschnittlich 2 bis 4 Monate. Wenn die Behörde mehr Zeit braucht, kann sie diese Frist überschreiten.

Das Konsulat ist weder für die notwendigen Fristen zur Bearbeitung der Visumanträge verantwortlich, noch für die ergänzenden Informationen/Unterlagen, die von der zuständigen schweizerischen Behörde erbeten werden.

Zusammenfassend beschränken sich unsere Aufgaben **ausschliesslich** darauf:

- die Betroffenen über die korrekten Unterlagen zu informieren, die nach den Standard-Listen auf unserer Homepage vorgelegt werden müssen.
- Die kompletten Visumanträge an die zuständigen schweizerischen Behörden weiterzuleiten
- den Betroffenen über die Endentscheidung der Behörde zu informieren – ob das Visum gewährt oder zurückgewiesen worden ist.

Was soll der Betroffene tun, um ein Visum zu beantragen?

Der/die brasilianische Bürger/in, der sich um ein Visum bewerben will, soll zwingend dasselbe in seinem/ihrer Heimatland beantragen, Brasilien, vor der zuständigen konsularischen Vertretung des Gebietes, wo er/sie wohnt. Die schweizerischen Migrationsbehörden akzeptieren nicht, dass der Antrag direkt in der Schweiz gestellt wird.

Der Betroffene soll die aktuellen Unterlagen und die rechtmässig und im Voraus ausgefüllten Formulare bereits bei sich haben. Am Tag des Vorstellungsgesprächs wird nichts ausgefüllt. Wir haben nicht genügend Zeit dafür. Wir erinnern daran, dass der Visumantrag im Interesse des Betroffenen ist. Wir bitten daher, folgende Punkte zu beachten:

- **Sich darauf vorbereiten:** Ihr Vorstellungsgespräch im Voraus zu vereinbaren, und zwar über die Homepage: www.swiss-visa.ch (für Antragsteller aus Rio de Janeiro)
- **Andere Antragsteller zu respektieren:** Auf der Homepage nur den Vorsprachetermin festzulegen! Andere Personen versuchen es auch!
- **Sich zu organisieren:** Am Vorsprachetag mit den vollständigen und ordnungsgemäss ausgefüllten Unterlagen zu erscheinen – Es ist nicht die Aufgabe der Angestellten des Konsulats, an Ihrer Stelle Formulare auszufüllen.
- **Die Verantwortung zu tragen:** Falls Unterlagen fehlen, sich dessen bewusst sein, dass das Dossier an die zuständige Behörde nicht weitergeleitet wird, bevor wir das Fehlende noch nicht erhalten haben. Das bedeutet: Es bleibt pendent.
- **Geduldig zu sein:** Das Prüfungsverfahren ist langwierig, denn es hängt nicht vom Schweizerischen Konsulat ab.
- **Sich an der richtigen Stelle zu informieren:** Das Konsulat wird über den Verfahrensgang nicht informiert. Wir erhalten einzig und allein die Benachrichtigung über die Ausstellungsverweigerung oder –Gewährung am Ende des Verfahrens. Wenn Sie auf dem Laufenden bleiben wollen, nehmen Sie direkt mit dem Migrationsamt des Kantons Kontakt auf.

Ein brasilianischer Bürger darf den Visumantrag nur in Brasilien stellen?

Jawohl. Ein brasilianischer Bürger muss den Antrag beim Schweizerischen Generalkonsulat des Gebietes stellen, das für seinen Wohnsitz zuständig ist

Allerdings, wenn der brasilianische Bürger rechtmässig in einem ausländischen Staat etabliert ist, darf er den Antrag beim Schweizerischen Generalkonsulat jenes Gebietes stellen, ohne nach Brasilien zurückkehren zu müssen.

Wie kann ich ein Visum für eine Arbeitstätigkeit in der Schweiz stellen?

Abgesehen von einigen sehr spezifischen Fällen beantragt man ein Arbeitsvisum bei einem Konsulat nicht, denn es vom schweizerischen Arbeitsmarkt abhängt. Wer die bürokratischen Formalitäten für die Gewährung des Visums erledigen muss, ist der Arbeitgeber selbst direkt in der Schweiz, an die zuständige Behörde des Kantons. Wenn das Visum dann gewährt wird, soll der Betroffene dem Konsulat die erforderlichen Unterlagen vorlegen, damit das Visum ausgestellt wird.

Wie beantragt man ein Visum?

Der Betroffene muss sich informieren und die vorzulegenden Unterlagen sammeln. Dann muss er das Vorstellungsgespräch beim Schweizerischen Generalkonsulat in Rio de Janeiro vereinbaren (falls es für sein Gebiet zuständig ist) über die Homepage www.swiss-visa.ch. Das persönliche Erscheinen bei dem für das Gebiet zuständige Konsulat ist zwingend. Dies gilt ebenfalls für Minderjährige in Begleitung des gesetzlichen Verantwortlichen.

Die Betroffenen, deren Wohnsitz unter der Zuständigkeit des Generalkonsulats in São Paulo liegt, können während den Schalteröffnungszeiten erscheinen.

Der Betroffene muss ebenfalls am Tag des Vorstellungsgesprächs die ausgefüllten Formulare für den Visumantrag vorlegen.

Wie verläuft die Prozedur?

Falls die Unterlagen vollständig, die Anforderungen berücksichtigt und die Gebühren bezahlt worden sind, wird das Konsulat den Antrag an die Migrationsbehörde des schweizerischen Kantons/Staats weiterleiten. Denen steht es zu, die Prüfung durchzuführen und eine Entscheidung zu treffen. Wenn dann die Entscheidung getroffen worden ist, wird das Konsulat darüber informiert, ob der Antrag des Betroffenen verweigert oder angenommen wurde, und der Betroffene wird dann über die Entscheidung informiert.

Wer ist für die Prüfung meines Visumantrags zuständig?

Die kantonalen Migrationsämter sind für die Visumanträge zuständig. Sie sind es, die den Visumantrag vom Schweizerischen Generalkonsulat in Brasilien erhalten werden und dann die Prüfung durchführen. Abschliessend informieren sie das Konsulat über ihre Entscheidung in Bezug auf das Visum.

Wie lange dauert es, bis ich eine Antwort auf meinen Visumantrag erhalte?

Das Verfahren braucht durchschnittlich 2 bis 4 Monate. Aber falls die Behörde mehr Zeit benötigt, kann es länger dauern.

Wie kann ich den Prüfungsgang verfolgen? Gibt es eine Homepage dafür?

Es gibt keine Homepage, um die Anträge zu verfolgen. Falls Sie Informationen über den Verfahrensgang wünschen, nehmen Sie bitte direkten Kontakt mit dem Migrationsamt auf, wohin der Antrag geschickt worden ist und dem vorgesehenen Wohnort entspricht. Das Konsulat kann keine Informationen darüber geben, zumal es erst am Ende des Verfahrens informiert wird. Sobald das Konsulat eine Benachrichtigung erhalten hat, nimmt es mit dem Betroffenen Kontakt auf.

Wie oft muss ich mich beim Konsulat persönlich vorstellig machen?

Im Prinzip nur einmal, um die Unterlagen vorzulegen und die Formulare vor uns zu unterschreiben. Nach dem Erscheinen können wir Sie per E-Mail oder per Post kontaktieren.

Falls das Visum gewährt wird, wie funktioniert die Prozedur zur Visaussstellung?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Das Konsulat wird so wie so Kontakt per E-Mail mit dem Kunden aufnehmen, um zu erfahren, wie es weitergehen soll.

In Brasilien: entweder kommen Sie persönlich beim Konsulat mit dem Reisepass im Original vorbei, oder Sie schicken ihn uns per Post zu. In diesem zweiten Fall schickt das Konsulat Ihnen den Pass nach Bezahlung der SEDEX-Gebühr an die angegebene Adresse zurück.

In Europa: Wenn Sie bereits in der Schweiz sind und das Visum gewährt wurde, gibt es eine andere Möglichkeit, dass das Schweizerische Konsulat in Brasilien den Antrag an ein anderes schweizerisches Konsulat in Europa weiterleitet. Dafür nehmen Sie Kontakt mit dem Konsulat auf, wo Sie das Visum beantragt haben und teilen Sie mit, bei welchem Konsulat Sie das Visum abholen möchten. Diese Prozedur ist nicht automatisch und verlangt die Bestätigung des Schweizerischen Generalkonsulats in Brasilien, vor der Abholung des Visums.

Darf ich in die Schweiz einreisen, auch wenn ich ein Visum bereits beantragt habe?

Ja, Sie dürfen. Allerdings ist die anwendbare Regel für Ihren Aufenthalt die gleiche wie für Touristen. Das heisst: Sie dürfen 90 Tage für je 180 Tage in der Schweiz/im Schengen-Raum nicht überschreiten. Ausserdem müssen Sie als Tourist ein Rückflugticket vorweisen können, das für die Höchstfrist Ihres Aufenthaltsrechts im Schengen-Raum gültig ist. Bitte achten Sie auf die Frist, die nicht von 90 Tagen für jede Reise gilt, sondern von 90 Tagen für einen Zeitraum von 180 Tagen.

Ist es obligatorisch, meinen Reisepass im Konsulat zurückzulassen?

Nein, keineswegs. Er muss jedoch zwingend vorgewiesen werden, um den Visumsantrag zu stellen. Jedoch wird er umgehend an den Kunden zurückgegeben.

Sobald das Visum bewilligt wurde, nehmen wir Kontakt auf und werden schauen wegen dem Vorgehen bezüglich der Ausstellung des Visums. Der Kunde kann seinen Pass per SEDEX an unser Konsulat senden.

Aber wir müssen betonen, dass wir für jeden Versand die Vorauszahlung der SEDEX-Gebühr verlangen, deren Betrag vom Bundesstaat abhängt, wo Sie wohnen. Diese Gebühr muss in Bar am Tag des Vorstellungsgesprächs oder per Postanweisung (bei einem Postamt) bezahlt werden.

Welches ist der Unterschied zwischen einem Visum und einer Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis?

Das Visum dient dazu, ins Land einzureisen und ist normalerweise auf eine Gültigkeit von 3 Monaten begrenzt. Die Visumangelegenheiten sind Sache der zuständigen schweizerischen Vertretung (Generalkonsulat). Einmal in die Schweiz eingereist, hat der brasilianische Bürger, Inhaber eines Visums, 14 Tage (ab Eintrittstag), um sich beim Migrationsamt des Kantons vorzustellen und seine Ankunft zu melden.

Die Aufenthalts-/Niederlassungserlaubnis gibt dem Betroffenen das Recht, sich länger im Land aufzuhalten. Diese Erlaubnis wird von der zuständigen kantonalen Behörde in der Schweiz gewährt und zwar erst dann, wenn der brasilianische Bürger mit dem passenden Visum ins Land eingereist ist.

Wenn der brasilianische Bürger sich bereits in der Schweiz befindet und eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: Im Falle, dass er seinen Aufenthalt ausdehnen muss, wer ist für diese Entscheidung zuständig?

Der brasilianische Bürger muss mit der kantonalen Migrationsbehörde Kontakt aufnehmen, um diesen Antrag zu stellen. In diesem Fall ist das Schweizerische Generalkonsulat in Brasilien Angelegenheit nicht zuständig.

Was ist "Schengen-Raum"? Wie lange darf ich mich dort aufhalten?

Der Schengen-Raum bedeutet Freizügigkeit zwischen verschiedenen europäischen Ländern, die darüber eine Vereinbarung getroffen haben. Die Schweiz ist integrierender Teil der Vereinbarung. Die Regel für die höchste Aufenthaltszeit für Nichtbesitzer einer Aufenthalts-/Niederlassungsgenehmigung innerhalb des Schengen-Raumes beträgt 90 Tage innerhalb 180 Tagen. Ausserdem berechnet man die Tage nach der Zeit innerhalb dieses Raumes und nicht innerhalb eines Landes. Zum Beispiel: die 10 in Frankreich verbrachten Tagen werden zu den 60 in der Schweiz verbrachten Tagen addiert.

Wie kann ich die Aufenthaltszeit als Tourist in der Schweiz/im Schengen-Raum berechnen?

Bitte die Migration-Homepage herunterladen, wo ein besonderer Rechner zu finden ist. [Klicken Sie hier](#)